Anlage 1 zur Drucksache Nr. /2005

Einzelfallsatzung für die Abrechnung der Straßenbaumaßnahme Allerweg in Hannover

Aufgrund des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung – jeweils in den z.Zt. geltenden Fassungen – hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Abweichend von § 10 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Landeshauptstadt Hannover (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 19.03.1992 (Amtsblatt Regierungsbezirk Hannover Seite 258) in der Fassung der Änderungssatzung vom 21.03.2002 wird für den 2002/2003 durchgeführten Ausbau des Allerweges von Deisterstraße bis Ritter-Brüning-Straße bestimmt, dass der Eigentumserwerb an den Grundflächen keine Voraussetzung für die Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme ist.

(2) Ansonsten sind für die Abrechnung des Allerweges die Bestimmungen der Straßenausbaubeitragssatzung vom 19.03.1992 in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.03.2002 anzuwenden.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den

Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Hannover, den

Oberbürgermeister